



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 464 final

2026/0257 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft
zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von
Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der EU ausgestellten
Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates betrifft den im Namen der Union vorzulegenden und von der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu billigenden Vorschlag in Bezug auf das geplante System zur gegenseitigen Anerkennung der Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den neun Vertragsparteien der Energiegemeinschaft, die nicht der EU angehören.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt soll dem Ministerrat der Energiegemeinschaft auf seiner Tagung am 30. November 2026 in Wien (Österreich) zur Annahme vorgelegt werden. Vor dieser Tagung wird die ständige hochrangige Gruppe der Energiegemeinschaft (PHLG) am 24. November 2026 – ebenfalls in Wien – zusammentreten, um diesen Punkt vor der Annahme durch den Ministerrat zu erörtern und zu billigen.

2. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

2.1. Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

Ziel des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft¹ (im Folgenden „Vertrag“) ist es, einen stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen und einen einheitlichen Regulierungsraum für den Handel mit Netzenergie zu schaffen, in dem vereinbarte Teile des EU-Besitzstands im Energiebereich auf dem Gebiet der nicht der EU angehörenden Parteien umgesetzt werden. Der Vertrag trat am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Europäische Union ist Partei des Vertrags². Die neun nicht der EU angehörenden Parteien werden in dem Vertrag als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

2.2. Der Ministerrat und die PHLG

Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung der im Vertrag genannten Ziele. Er setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Gemäß Artikel 47 des Vertrags erteilt er allgemeine Leitlinien, trifft Maßnahmen (in Form von Beschlüssen oder Empfehlungen) und verabschiedet Verfahrensakte. Jede Partei (einschließlich der EU) verfügt über eine Stimme; der Ministerrat entscheidet je nach Gegenstand der Abstimmung nach unterschiedlichen Regeln. Nach Artikel 78 des Vertrags kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Für den geplanten Beschlussentwurf ist nach Artikel 85 des Vertrags Einstimmigkeit aller Vertragsparteien erforderlich.

Die PHLG ist ein Nebenorgan des Ministerrates. Gemäß Artikel 53 Buchstabe a des Vertrags bereitet sie die Arbeit des Ministerrates vor, einschließlich seiner Tagesordnung und der vom Ministerrat anzunehmenden Akte. Die PHLG setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der EU zusammen. Die EU hat eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann die PHLG nur tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

¹ ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18.

² ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.

2.3. Der vorgesehene Akt des Ministerrats

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betrifft den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf den Beschluss des Ministerrates der Energiegemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den neun nicht der EU angehörenden Vertragsparteien der Energiegemeinschaft zu vertreten ist; dieser ist im Anhang des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates dargelegt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im Entwurf des Beschlusses 2026/xx/MC-EnC des Ministerrates (im Folgenden „Beschlussentwurf“) sind die Bedingungen und Verfahren für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien durch eine zuständige Stelle einer Vertragspartei bzw. eines EU-Mitgliedstaats festgelegt. Er sieht Durchsetzungs- und Schutzmaßnahmen zum Schutz der Integrität der Systeme für Herkunftsnachweise innerhalb der EU und der Vertragsparteien vor.

Mit Artikel 19 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen³ wurde ein System zur gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den EU-Mitgliedstaaten eingeführt, das auch auf Drittländer ausgeweitet werden kann, sofern die EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat.

2021 hat der Ministerrat der Energiegemeinschaft die Richtlinie (EU) 2018/2001 angepasst und für die Energiegemeinschaft angenommen. Das EU-System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen sollte daher auf die neun nicht der EU angehörenden Vertragsparteien der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertragsparteien“) ausgeweitet werden.

Die Ausweitung soll mit diesem Vorschlag und dem Beschlussentwurf im Anhang, der im November 2026 angenommen werden soll, erzielt werden.

Der Entwurf des Ministerratsbeschlusses stützt sich auf Titel IV des Vertrags, der es der Energiegemeinschaft ermöglicht, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Binnenmarkt ohne Binnengrenzen für Netzenergie zu schaffen. Nach Artikel 85 des Vertrags müsste der Ministerrat der Energiegemeinschaft den Entwurf des Ministerratsbeschlusses einstimmig annehmen. Nach seiner Annahme wäre der Beschlussentwurf im Einklang mit dem Vertrag und dem AEUV für alle Vertragsparteien sowie für die EU und ihre Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

Nach seiner Annahme tritt der Entwurf des Ministerratsbeschlusses gemäß Artikel 42 Absatz 1, Artikel 47 Buchstabe b sowie den Artikeln 76, 84 und 85 des Vertrags in der Energiegemeinschaft in Kraft.

Der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, den Vorschlag an den Ministerrat der Energiegemeinschaft für den Entwurf eines Beschlusses über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Energiequellen zu billigen und das Votum der Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft für die Annahme dieses Beschlussentwurfs zu genehmigen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ministerrat ist ein durch eine internationale Übereinkunft (nämlich den Vertrag) eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Ministerrat annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist völkerrechtlich bindend, da nach Artikel 76 des Vertrags ein Beschluss für diejenigen, an die er gerichtet ist, rechtsverbindlich ist und nach Artikel 40 des Vertrags Maßnahmen nach Titel IV des Vertrags für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Union Anwendung findet, und für die Gebiete der Vertragsparteien der Energiegemeinschaft gelten.

Der institutionelle Rahmen der Übereinkunft wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist daher die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Europäischen Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss sich der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage stützen.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes betreffen den Bereich Energie und sind nicht überwiegend steuerlicher Art. Somit ist Artikel 194 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der EU ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 geschlossen und trat am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 47 Buchstabe b und Artikel 76 des Vertrags kann der Ministerrat in Form eines Beschlusses oder einer Empfehlung Maßnahmen treffen.
- (3) Gemäß Artikel 42 Absatz 1 kann die Energiegemeinschaft Maßnahmen ergreifen, um einen Binnenmarkt ohne Binnengrenzen für Netzenergie zu schaffen. Diese Maßnahmen sind gemäß Artikel 40 des Vertrags nach ihrer Annahme für die Union und alle Vertragsparteien der Energiegemeinschaft verbindlich.
- (4) Wie in Artikel 2 des Vertrags dargelegt, gehören die Schaffung eines stabilen Regulierungs- und Marktrahmens, der Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen unterstützen kann, die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie, die Festlegung der Bedingungen für den Energiehandel im einheitlichen Regulierungsraum, die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten auf breiterer geografischer Ebene und die Nutzung von Größenvorteilen zu den Hauptzielen des Vertrags.
- (5) Für die Verwirklichung der für den Anteil erneuerbarer Energie festgelegten Ziele bedarf es erheblicher Fortschritte der Vertragsparteien beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie in ihren Hoheitsgebieten.
- (6) Herkunftsnachweise, mit denen gegenüber den Endkunden nachgewiesen wird, dass eine bestimmte Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde und unabhängig von der erzeugten Strommenge übertragen werden kann, haben einen Marktwert, der genutzt werden kann, um weitere Anreize für Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu schaffen.
- (7) Mit Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2018/2001“) wurde ein System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den

Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt, das unter bestimmten Bedingungen auf Drittländer ausgeweitet werden kann.

- (8) Da die Energiegemeinschaft die Richtlinie (EU) 2018/2001 mit dem Beschluss 2021/14/MC-EnC des Ministerrates angepasst und angenommen hat und die Europäische Union Partei der Energiegemeinschaft ist, sollte das EU-System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen auf Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ausgeweitet werden, sobald sie die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (9) Für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es erforderlich, dass sich alle Vertragsparteien an dieselben Grundsätze und rechtlichen Anforderungen anpassen und diese kontinuierlich wirksam einhalten. Daher sind die Bedingungen festzulegen, die jede Vertragspartei vor und nach der Anerkennung erfüllen sollte.
- (10) Es sollten Verfahren für die Bewertung, die Entscheidung über die Anerkennung und die Durchsetzung der Vorschriften über die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen festgelegt werden.
- (11) Die Kommission sollte daher im Namen der Union dem Ministerrat der Energiegemeinschaft einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorschlagen. Darüber hinaus sollte die Kommission im Namen der Union auf der für den 30. November 2026 geplanten Tagung des Ministerrates für den Vorschlag stimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, dem Ministerrat der Energiegemeinschaft den im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Vorschlag für einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vorzulegen.

Artikel 2

Der im Namen der Union auf der 24. Sitzung des Ministerrates am 30. November 2026 zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des im Anhang des vorliegenden Beschlusses dargelegten Vorschlags für einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen.

Artikel 3

Geringfügige Änderungen des im Anhang des vorliegenden Beschlusses dargelegten Vorschlags können von der Kommission unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Vertragsparteien der Energiegemeinschaft vor oder auf der Tagung des Ministerrates ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Sollte der Ministerrat nicht in der Lage sein, den im Anhang dargelegten Vorschlag auf seiner 24. Tagung am 30. November 2026 anzunehmen, kann der Vorschlag im Einklang mit der Verfahrensordnung der Energiegemeinschaft nach dieser Tagung schriftlich ohne weiteren Beschluss des Rates angenommen werden.

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 464 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft
zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von
Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und Mitgliedstaaten der EU ausgestellten
Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen**

ANHANG

Beschluss 2026/xx/MC-EnC über die Anerkennung der von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ausgestellten Herkunftsnachweise in der EU

DER MINISTERRAT DER ENERGIEGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, Artikel 47 Buchstabe b sowie die Artikel 76, 84 und 85, gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹, auch in der durch den Beschluss 2021/14/MC-EnC des Ministerrates an die Energiegemeinschaft angepassten und in der Energiegemeinschaft angenommenen und durch den Beschluss 2022/02/MC-EnC des Ministerrates geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Ministerrates der Energiegemeinschaft vom 15. Dezember 2023 und 12. Dezember 2024 zur Anerkennung der von den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ausgestellten Herkunftsnachweise in der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie in Artikel 2 des Vertrags dargelegt, gehören die Schaffung eines stabilen Regulierungs- und Marktrahmens, der Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen unterstützen kann, die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energie, die Festlegung der Bedingungen für den Energiehandel im einheitlichen Regulierungsraum, die Entwicklung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten auf breiterer geografischer Ebene und die Nutzung von Größenvorteilen zu den Hauptzielen des Vertrags.
- (2) Für die Verwirklichung der für den Anteil erneuerbarer Energie festgelegten Ziele bedarf es erheblicher Fortschritte der Vertragsparteien beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie in ihren Hoheitsgebieten.
- (3) Herkunftsnachweise, mit denen gegenüber den Endkunden nachgewiesen wird, dass eine bestimmte Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde und unabhängig von der erzeugten Strommenge übertragen werden kann, haben einen Marktwert, der genutzt werden kann, um weitere Anreize für Investitionen in die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu schaffen.
- (4) Mit Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2018/2001“) wurde ein System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt, das unter bestimmten Bedingungen auf Drittländer ausgeweitet werden kann.

- (5) Da die Energiegemeinschaft die Richtlinie (EU) 2018/2001 mit dem Beschluss 2021/14/MC-EnC des Ministerrates angepasst und angenommen hat (im Folgenden „angepasste Richtlinie (EU) 2018/2001“) und die Europäische Union Partei der Energiegemeinschaft ist, sollte das EU-System der gegenseitigen Anerkennung von Herkunftsnachweisen auf Vertragsparteien der Energiegemeinschaft ausgeweitet werden, sobald sie die in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllen.
- (6) Für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es erforderlich, dass sich alle Vertragsparteien an dieselben Grundsätze und rechtlichen Anforderungen anpassen und diese kontinuierlich wirksam einhalten. Daher sind die Bedingungen festzulegen, die jede Vertragspartei vor und nach der Anerkennung erfüllen sollte.
- (7) Es sollten Verfahren für die Bewertung, die Entscheidung über die Anerkennung und die Durchsetzung der Vorschriften über die Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen festgelegt werden.
- (8) Für die Zwecke dieses Beschlusses ist es für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht erforderlich, Energie direkt zwischen den Vertragsparteien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein- oder auszuführen.
- (9) Dieser Beschluss lässt die jeweiligen Systeme für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 innerhalb der Europäischen Union und zwischen den Vertragsparteien gemäß der angepassten Richtlinie (EU) 2018/2001 innerhalb der Energiegemeinschaft unberührt.
- (10) Die Energiegemeinschaft hat die Richtlinie (EU) 2019/944 über den Elektrizitätsbinnenmarkt mit dem Beschluss 2021/13/MC-EnC des Ministerrates angepasst und angenommen, sodass die Vertragsparteien verpflichtet sind, den vorliegenden Beschluss umzusetzen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Anforderung, dass in der Abrechnung und den Abrechnungsinformationen Mindestinformationen enthalten sein müssen und dass darin darauf hingewiesen wird, dass die Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Quellen unter Verwendung von Herkunftsnachweisen erfolgt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Dieser Beschluss enthält die Bedingungen und Verfahren für die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft durch eine zuständige Stelle in einer Vertragspartei der Energiegemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „angepasste Richtlinie (EU) 2018/2001“ bezeichnet die Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch den Beschluss 2021/14/EnC-MC des Ministerrates an die Energiegemeinschaft angepasst und in der Energiegemeinschaft angenommen und durch den Beschluss 2022/02/MC-EnC des Ministerrates geänderten Fassung;
- b) „Kennzeichnung“ bezeichnet die Informationen, die im Zusammenhang mit der Stromabrechnung für Endkunden gemäß Artikel 18 Absatz 6 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 in der durch die Beschlüsse 2021/13/MC-EnC und 2022/03/MC-EnC des Ministerrates an die Energiegemeinschaft angepasst und in der Energiegemeinschaft angenommenen Fassung bereitgestellt werden und auf die in Artikel 19 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Bezug genommen wird;
- c) „Herkunftsnachweis“ bezeichnet das Dokument im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2018/2001;
- d) „benannte zuständige Stelle“ bezeichnet eine Stelle mit Sitz in einer Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die für die elektronische Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuständig ist;
- e) „erneuerbarer Strom“ bezeichnet Strom, der aus Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erzeugt wurde;
- f) „Richtlinie (EU) 2018/2001“ bezeichnet die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- g) „Ziel für erneuerbare Energien für 2030“ bezeichnet den Mindestanteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch einer Vertragspartei gemäß Artikel 3 Absatz 2 der angepassten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Artikel 3

Gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

(1) Gelangt die Europäische Kommission gemäß Artikel 9 in ihrer Bewertung zu der Einschätzung, dass eine Vertragspartei die in den Artikeln 4 bis 8 aufgeführten Bedingungen erfüllt, kann sie vorschlagen, dass die ständige hochrangige Gruppe eine Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung von Herkunftsnachweisen zwischen dieser Vertragspartei und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union trifft und diese Vertragspartei im Anhang dieses Beschlusses aufführt.

(2) Nachdem die ständige hochrangige Gruppe auf der Grundlage des gemäß Absatz 1 vorgelegten Vorschlags der Europäischen Kommission mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung getroffen hat, werden die Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die von einer im Anhang aufgeführten zuständigen Stelle einer Vertragspartei ausgestellt wurden, von den zuständigen Stellen, Registern und Marktteilnehmern in den

Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Die zuständige Stelle, die Register und die Marktteilnehmer der im Anhang aufgeführten Vertragspartei erkennen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen an, die von einer zuständigen Stelle eines EU-Mitgliedstaats ausgestellt wurden.

(3) Die Rechte und Pflichten nach diesem Artikel gelten unbeschadet des Artikels 10.

Artikel 4

Bedingungen in Bezug auf den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich erneuerbarer Energie

Eine Vertragspartei muss nachweisen, dass sie

- a) die angepasste Richtlinie (EU) 2018/2001 und die Verpflichtung, ihre Ziele für erneuerbare Energien bis 2030 zu erreichen, vollständig in nationales Recht umgesetzt hat und durchführt. Die vollständige Durchführung wird vom Sekretariat in seinem jährlichen Durchführungsbericht bestätigt; und
- b) gemäß ihrem integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, die vom Ministerrat mit dem Beschluss 2021/14/MC-EnC an die Energiegemeinschaft angepasst und in der Energiegemeinschaft angenommen und mit dem Beschluss 2022/02/MC-EnC des Ministerrates geändert wurde, mit ihrem indikativen Zielpfad auf Kurs ist, ihre nationalen Ziele für erneuerbare Energien für 2030 zu erreichen.

Artikel 5

Bedingungen in Bezug auf den gemeinschaftlichen Besitzstand im Elektrizitätsbereich

Eine Vertragspartei muss nachweisen, dass sie die Richtlinie (EU) 2019/944 über den Elektrizitätsmarkt in der an die Energiegemeinschaft angepassten und in der Energiegemeinschaft angenommenen Fassung vollständig umgesetzt hat und durchführt. Die vollständige Durchführung wird vom Sekretariat in seinem jährlichen Durchführungsbericht bestätigt.

Artikel 6

Bedingungen in Bezug auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Systems von Herkunftsnachweisen durch die zuständigen nationalen Stellen

Eine Vertragspartei muss nachweisen, dass sie eine zuständige Stelle gemäß Artikel 19 der angepassten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichtet hat. Die zuständige Stelle muss

- a) über alle personellen, finanziellen und technischen Ressourcen verfügen, die für die Wahrnehmung der ihr gemäß Artikel 19 der genannten Richtlinie übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

- b) funktional und rechtlich unabhängig von privaten Einrichtungen sein, insbesondere von Produktions-/Erzeugungs-, Handels- und Liefertätigkeiten, Entscheidungen unabhängig treffen und sicherstellen, dass ihr Personal und ihre Leitung unabhängig von Marktinteressen oder privaten Einrichtungen handeln;
- c) über geeignete interne Mechanismen verfügen, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihr gemäß Artikel 19 der angepassten Richtlinie (EU) 2018/2001 übertragenen Aufgaben korrekt und zuverlässig sowie betrugssicher durchgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität (Know-Your-Customer, KYC) und Bewertungsverfahren für die Kontoinhaber des Registers, die betrügerische Kontoinhaber verhindern, und über Bestimmungen über Interessenkonflikte, Vertraulichkeitspflichten, einen Verhaltenskodex, einschließlich wirksamer und transparenter Prüfungen, Verfahren zur Aufdeckung und Behandlung von Fehlverhalten und Betrug, verfügen sowie einen unabhängigen Compliance-Beauftragten haben, der jährliche Compliance-Berichte veröffentlicht;
- d) wirksamen Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Marktmanipulation sowie innergemeinschaftlichem Missing-Trader-Betrug unterliegen;
- e) sicherstellen, dass jeder ausgestellte Herkunftsnachweis den Anforderungen aus Artikel 19 Absatz 7 der angepassten Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht und dass die darin enthaltenen Informationen angemessen validiert werden;
- f) jederzeit sicherstellen, dass für jede aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte MWh Strom nicht mehr als ein Herkunftsnachweis im Wert von 1 MWh ausgestellt wird und dass dieselbe auf diese Weise erzeugte MWh Strom für die Zwecke der Kennzeichnung nur einmal berücksichtigt wird;
- g) sicherstellen, dass Herkunftsnachweise zwölf Monate nach der Erzeugung der betreffenden MWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen gültig sind, dass alle Herkunftsnachweise, die nicht entwertet wurden, spätestens achtzehn Monate nach der Erzeugung der betreffenden MWh Strom ablaufen und dass Herkunftsnachweise für die Zwecke der Kennzeichnung von den Marktteilnehmern spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Herkunftsnachweises entwertet werden;
- h) sicherstellen, dass die elektronische Ausstellung, Übertragung und Entwertung jederzeit nachvollzogen, nachverfolgt und entsprechend der Europäischen Norm CEN-EN 16325 in ihrer neuesten Fassung verbucht werden können;
- i) eine Vereinbarung mit dem Dienstleister für elektronische Registerdienste unterzeichnen und umsetzen und sich aktiv an dem im Rahmen der Energiegemeinschaft eingerichteten regionalen System beteiligen;
- j) befugt sein, von den zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellte Herkunftsnachweise anzuerkennen und das Sekretariat und die Europäische Kommission zu benachrichtigen, und
- k) Mitglied der Association of Issuing Bodies (AIB) sein, sich an die einschlägigen regelmäßigen Qualitäts- und Transparenzbewertungen halten, die gemäß den Regeln für die Mitgliedschaft in der AIB-Gruppe für Elektrizitätssysteme erforderlich sind, diese Bewertungen an das Sekretariat der Energiegemeinschaft weitergeben und Rückmeldungen und Beiträge von den zuständigen Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten ermöglichen, um voneinander zu lernen und bewährte Verfahren

auszutauschen, oder einen externen Prüfer, der aus einer angesehenen internationalen Prüfungsgesellschaft ausgewählt wurde, mit einer jährlichen externen Finanz-, Verfahrens-, Funktions-, Konformitäts- und Qualitätsprüfung der zuständigen nationalen Stelle beauftragen, die dem Sekretariat vorgelegt und auf ihrer Website veröffentlicht wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse der externen Prüfung veröffentlicht das Sekretariat als Teil seines jährlichen Durchführungsberichts einen Compliance-Bericht.

Artikel 7

Bedingungen in Bezug auf die Überwachung und Durchsetzung des Systems der Herkunftsnachweise

(1) Die Vertragsparteien benennen nationale Stellen, die die Kennzeichnung von Herkunftsnachweisen gemäß Artikel 19 Absatz 8 der angepassten Richtlinie (EU) 2018/2001 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 in der durch die Beschlüsse 2021/13/MC-EnC und 2022/03/MC-EnC des Ministerrates angepassten und in der Energiegemeinschaft angenommenen Fassung überwachen und kontrollieren.

(2) Eine Vertragspartei muss sicherstellen, dass Artikel 19 Absatz 10 der angepassten Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf Stellungnahmen des Sekretariats und, soweit die Mitgliedstaaten oder ihre Marktteilnehmer beteiligt sind, in Bezug auf Entscheidungen der Europäischen Kommission, die gemäß Artikel 19 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erlassen wurden, eingehalten wird.

Artikel 8

Bedingungen in Bezug auf eine Pilotphase

Die zuständigen Stellen einer Vertragspartei müssen mindestens drei technische Prüfungen der Übertragung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erfolgreich abgeschlossen haben, bevor diese Vertragspartei die Kommission um eine Bewertung gemäß Artikel 9 ersuchen kann.

Artikel 9

Bewertung durch die Europäische Kommission

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei bewertet die Europäische Kommission mit Unterstützung des Sekretariats der Energiegemeinschaft, ob diese Vertragspartei die in den Artikeln 4 bis 8 dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen erfüllt. Die Vertragspartei legt der Europäischen Kommission und dem Sekretariat der Energiegemeinschaft zusammen mit dem Ersuchen schriftliche Nachweise für die Erfüllung der Bedingungen vor.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Ersuchens gemäß Absatz 1 führt die Europäische Kommission die Bewertung mit Unterstützung des Sekretariats der Energiegemeinschaft durch. Zu diesem Zweck führt das Sekretariat der Energiegemeinschaft innerhalb von zwei Monaten eine erste Bewertung durch und übermittelt sie der Europäischen

Kommission. Die Europäische Kommission gibt ihre Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Sekretariats der Energiegemeinschaft ab. Die Bewertung wird nach Vorlage vollständiger Nachweise durch die ersuchende Vertragspartei eingeleitet. Die Bewertung kann eine Überprüfung durch Dritte umfassen. Während der Bewertung können die Dienststellen der Europäischen Kommission oder das Sekretariat der Energiegemeinschaft die Vertragspartei um weitere Klarstellungen ersuchen, um die Bewertung wirksam durchführen zu können. Die Vertragspartei kommt der Aufforderung der Europäischen Kommission oder des Sekretariats der Energiegemeinschaft unverzüglich nach.

(3) Der in Absatz 2 genannte Bewertungszeitraum kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden, darf jedoch neun Monate nicht überschreiten.

(4) Die Bewertung durch die Europäische Kommission ist hinreichend zu begründen. Die Europäische Kommission übermittelt ihre Bewertung dem Sekretariat, das sie an die ersuchende Vertragspartei weiterleitet.

(5) Fällt die Bewertung durch die Europäische Kommission gemäß Absatz 4 positiv aus, findet Artikel 3 Absatz 1 Anwendung.

(6) Fällt die Bewertung durch die Europäische Kommission gemäß Absatz 4 negativ aus, richtet die Kommission entsprechende Empfehlungen an die Vertragspartei. Die Vertragspartei kann frühestens neun Monate nach Eingang der Bewertung um eine neue Bewertung ersuchen.

Artikel 10

Schutzmaßnahmen

(1) Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. eine Vertragspartei kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises einer Vertragspartei bzw. eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verweigern, wenn er bzw. sie begründete Zweifel an dessen Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit hat.

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union kann die Anerkennung eines Herkunftsnachweises einer Vertragspartei auch verweigern, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Einhaltung der in den Artikeln 3 bis 7 festgelegten Bedingungen durch eine Vertragspartei nicht mehr gewährleistet ist, oder die Vertragspartei trotz einer gemäß Absatz 3 abgegebenen Stellungnahme des Sekretariats die Anerkennung eines Herkunftsnachweises eines EU-Mitgliedstaats weiterhin verweigert.

(2) Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises einer Vertragspartei verweigert, unterrichtet der verweigernde Mitgliedstaat der Europäischen Union die Europäische Kommission und das Sekretariat der Energiegemeinschaft über diese Verweigerung und ihre Begründung. Stellt die Europäische Kommission im Benehmen mit dem Sekretariat der Energiegemeinschaft fest, dass die Weigerung des Mitgliedstaats, einen Herkunftsnachweis anzuerkennen, unbegründet ist, kann sie eine Entscheidung erlassen, die den betreffenden Mitgliedstaat zur Anerkennung des Herkunftsnachweises verpflichtet. Gegen die

Entscheidungen der Kommission können Rechtsbehelfe nach dem Recht der Europäischen Union eingelegt werden.

(3) Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises eines EU-Mitgliedstaats verweigert, unterrichtet die verweigernde Vertragspartei das Sekretariat der Energiegemeinschaft und die Europäische Kommission über diese Verweigerung und ihre Begründung. Stellt das Sekretariat der Energiegemeinschaft im Benehmen mit der Europäischen Kommission fest, dass die Weigerung der Vertragspartei, einen Herkunftsnachweis eines EU-Mitgliedstaats anzuerkennen, unbegründet ist, kann es eine Stellungnahme abgeben, wonach die Vertragspartei diesen anerkennen muss.

(4) Die Verfahren der Absätze 1 bis 3 lassen die Streitbeilegungsbestimmungen aus Titel VII des Vertrags unberührt.

Artikel 11

Geltung und Überprüfung

Dieser Beschluss gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren, der jeweils um fünf Jahre verlängert werden kann, es sei denn, eine Vertragspartei spricht sich spätestens zwei Monate vor seinem Ablauf gegen eine solche Verlängerung aus. Der Ministerrat überprüft die Anwendung dieses Beschlusses zudem jedes Mal vor dem Ende seiner Geltungsdauer.

Artikel 12

Adressaten und Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist an die Vertragsparteien und die Organe der Energiegemeinschaft gerichtet. Er tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Wien am 30. November 2026

Im Namen des Ministerrates

.....

Vorsitz